Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Lissingen

01.10.2021

STADT GEROLSTEIN
ORTSBEIRAT LISSINGEN

Stadtbürgermeister Uwe Schneider,
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein

Bearbeiter: Lena Schneider
Az.: 11140-12
Tel.: 06591/13-1140
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: sitzungsmanagement@gerolstein.de

An alle
Mitglieder des Ortsbeirates
des Ortsbezirkes Lissingen
der Stadt Gerolstein

Gerolstein, 23.09.2021

Sitzung des Ortsbeirates Lissingen

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Lissingen der Stadt Gerolstein am

Freitag, 01.10.2021 um 18:00 Uhr
in Lissingen, im Gemeindehaus.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Ernennung, Vereidigung und Einführung des neuen Ortsvorstehers
2. Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitgliedes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Schneider
Stadtbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	23.09.2021
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**1-3647/21/12-304**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Lissingen	01.10.2021	öffentlich	Entscheidung

Ernennung, Vereidigung und Einführung des neuen Ortsvorstehers

Sachverhalt:

Sofern Herr Dr. Torsten Werner bei der am vergangenen Sonntag, den 26. September 2021 stattgefundenen Ortsvorsteherwahl in Lissingen, zum Ortsvorsteher des Ortsbezirkes Lissingen gewählt wurde, ist dieser in der heutigen Ortsbeiratssitzung zu ernennen, zu vereidigen und in das Amt einzuführen.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO ist der Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Aushändigung der Ernennungsurkunde.

Die Ernennung des Ortsvorstehers erfolgt durch den Stadtbürgermeister. Ist ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden oder noch nicht ernannt, so erfolgt die Ernennung des Ortsvorstehers durch ein vom Ortsbeirat beauftragtes Ratsmitglied.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO nimmt Stadtbürgermeister Uwe Schneider die vorgeschriebene Ernennung des Ortsvorstehers der Stadt Gerolstein des Ortsbezirkes Lissingen vor.

Anlage(n):
Ernennungsniederschrift
Ernennungsurkunde

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	09.09.2021
Aktenzeichen:	11140-1250 | LS	**Vorlage Nr.**	**1-3595/21/12-299**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsbeirat Lissingen	01.10.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitgliedes

Sachverhalt:

Herr Alfred Cornesse hat mit Schreiben vom 5. September 2021 seinen Rücktritt als Ortsbeiratsmitglied erklärt. Hierdurch ist die vakante Position im Ortsbeirat neu zu besetzen.

Gemäß dem Wahlergebnis vom 29. Mai 2019 ist Herr Philipp Steffes der nächste Nachrücker für den Ortsbeirat. Herr Steffes wurde mit Schreiben vom 9. September 2021 über seine Wahl in den Ortsbeirat Lissingen benachrichtigt. Herr Steffes hat mit Dokument vom 11. September 2021 seine Annahme der Wahl erklärt.

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet sich der Ortsvorsteher die Beiratsmitglieder vor Ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens des Ortsbezirks durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten.

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind n Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Ortsgemeinde. Dies bedeutet, dass Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Ortsgemeinde nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

§ 20 GemO, *Schweigepflicht,*
§ 21 GemO, *Treuepflicht,*
§ 22 GemO, *Ausschließungsgründe,* sowie
§ 30 GemO, *Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.*

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen wird Herr Philipp Steffes vom Ortsvorsteher verpflichtet.